

An alle Fraktionen
in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS: 24.11.2005 Anfrage 11-1

Anfrage für die Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am
30.11.2005 - Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestatten Sie mir zunächst einige einführende Worte.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat am 11. Oktober dieses Jahres die Zweitwohnungssteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund für nichtig erklärt soweit nach den Zweitwohnungssteuersatzungen, **die aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird.**

Die Beschwerdeführer wandten sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 des Grundgesetzes verletze. Anders als für den ledigen Berufstätigen bestehe für den verheirateten Berufstätigen bei der Bestimmung des Hauptwohnsitzes aufgrund der melderechtlichen Fiktion der Hauptwohnung des Familienverbandes keine Wahlmöglichkeit. Es ist nämlich durch die melderechtlichen Regelungen für Verheiratete ausgeschlossen, die Wohnung am Beschäftigungsort trotz deren vorwiegender Nutzung zum Hauptwohnsitz zu bestimmen und damit der Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer zu entgehen; für sie bestimmen die Meldegesetze zwingend die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie zum Hauptwohnsitz.

Die Karlsruher Richter urteilten darüber wie folgt:

„Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz.“

Cottbus, 29.11.2005

DEZERNAT/STADTAMT

I/Kassen- und Steueramt
Neumarkt 5
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Frau Harnoth

ZIMMER
329

MEIN ZEICHEN
I/21ha-schm

TELEFON
0355 612-2230

TELEFAX
0355 612-3003

E-MAIL
charlotte.harnoth@
neumarkt.cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

KONTO DER STADTKASSE

Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00

www.cottbus.de

info@cottbus.de

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Cottbus stellt in der Bestimmung des Steuergegenstandes nicht, wie es bei den vorgenannten Satzungen der Fall war, auf das Melderecht ab. Steuergegenstand ist das Innehaben einer zweiten Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung, allerdings hierbei insbesondere auch zu Berufszwecken innehat.

Bei der Bestimmung der zweiten Wohnung wird auf eine Mindestwohnfläche von 23 m² sowie bestimmte Ausstattungsvoraussetzungen abgestellt. Das heißt z.B., dass Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 23 m² einer Zweitwohnungsbesteuerung generell nicht unterliegen. Es besteht somit zumindest die Möglichkeit, sich auf eine solche Wohnungsgröße zu beschränken. Inwieweit ein solcher Sachverhalt möglicherweise abweichend zu beurteilen wäre, darüber hat das hohe Gericht nicht entschieden.

Ungeschadet dessen, sind wir als Stadt Cottbus nunmehr gehalten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der künftigen Besteuerung zu beachten.

Nun zur Beantwortung Ihrer Fragen.

Zu Frage 1

In welcher Höhe würde sich bei der Umsetzung des Urteils die Zweitwohnungssteuer in Cottbus verringern?

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist für die Zukunft zwingend.

Das bedeutet, dass für alle Steuerpflichtigen eine erweiterte Erklärungspflicht besteht. Dies im Hinblick auf die Aussage, dass die zweite Wohnung aus beruflichen Gründen gehalten wird, der Wohnungsinhaber verheiratet ist und nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.

Nach Vorliegen der Unterlagen, wird dann eine werthaltige Größe über die Auswirkungen des Urteils ermittelt. Unsere derzeitig nur möglichen Schätzungen, denen der aktuelle Veranlagungsstand zugrunde gelegt wurde, ergeben einen Einnahmeverlust von ca. 45% (196 Steuerpflichtige), dass sind 54 T€.

Zu Frage 2

Ist dann eine Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Cottbus noch kostendeckend und sinnvoll?

Wenn sich die Schätzwerte bestätigen, wären, gemessen an der derzeitigen Anzahl der Zweitwohnungsinhaber, die zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden, noch Einnahmen von ca. 66 T€ erzielbar. Dahinter verbergen sich nach gegenwärtigem Stand 239 Steuerpflichtige. Die Rentierlichkeit stünde bei dieser Größe außer Frage, denn es würde mehr als nur Kostendeckung erreicht.

Wie sich die Entwicklung der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer im nächsten Jahr unter den veränderten Bedingungen tatsächlich vollziehen wird, bleibt dem Ablauf einer bestimmten Verfahrenszeit vorbehalten. Realistisch wäre, Ihnen die erste Einschätzung darüber, mit dem Bericht die Ergebnisse der Haushaltsdurchführung per 30.06.2006 zu übergeben.

Freundliche Grüße

In Vertretung

Holger Kelch
Beigeordneter
Recht Sicherheit
Ordnung und Umwelt